

Bescheid

I. Spruch

1. Der **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** (FN 144431 z LG Krems an der Donau), Zweiländer Straße 8, 3950 Gmünd, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, Mariahilfer Straße 20, 1070 Wien, wird gemäß § 3 Abs 1 und 2 in Verbindung mit den §§ 5 und 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001, in Verbindung mit § 49 Abs 3a Telekommunikationsgesetz (TKG), BGBl. I Nr. 100/1997 idF BGBl. I Nr. 32/2001, für die Dauer von 10 Jahren ab 20. Juni 2001 die Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordneten Übertragungskapazitäten umschrieben und umfasst die Gemeinden der Bezirke Gmünd, Waidhofen an der Thaya, Horn, Zwettl und Krems an der Donau sowie die nördlich der Donau gelegenen Gemeinden der Bezirke Krems (Land) und Melk, soweit alle diese Gemeinden durch die in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) angeführten Übertragungskapazitäten versorgt werden können.

Das Programm umfasst ein 24 Stunden Vollprogramm mit einem Programmschema, wonach gemäß dem Antrag ein vollständig eigengestaltetes Programm mit starkem Lokalbezug, in der Regel von 5 bis 20 Uhr (Montag und Freitag bis 22 Uhr) durchmoderiert, gesendet wird; das Programmschema beinhaltet insbesondere auch montags bis samstags Lokalnachrichten sowie montags bis freitags ein Tagesjournal, in dem ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt werden. Die Musikausrichtung orientiert sich am Euro-AC-Format, ist jedoch durchbrochen von verschiedenen Spartensendungen mit anderen Musikrichtungen und inkludiert schwerpunktmäßig österreichische Musik.

2. Der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH wird gemäß §§ 68 Abs 1 und 78 Abs 2 und 5 TKG in Verbindung mit § 3 Abs 1 und 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in den technischen Anlageblättern (Beilage 1) beschriebenen Sendeanlagen zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs 2 PrR-G unter der Auflage erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

4. Die Anträge der Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH, des Alternativen Medienverbunds, registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, sowie von Mag. Florian Novak auf Erteilung der Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ werden gemäß § 6 Abs 1 und 2 PrR-G abgewiesen. Der Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wird gemäß §§ 8 und 9 AVG zurückgewiesen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl Nr. 24/1983 idF BGBl II Nr.146/2000, hat die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von 6.750 Schilling innerhalb von vier Wochen ab Zustellung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, PSK 5010002, BLZ 60000, zu entrichten.
6. Gemäß § 64 Abs 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) wird die aufschiebende Wirkung der Berufung in diesem Bescheid ausgeschlossen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Am 20. April 2001 brachten die Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH, die Teleport Waldviertel Information und Kommunikation GmbH, vertreten durch Höhne & In der Maur Rechtsanwälte OEG, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung, die Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Herr Mag. Florian Novak, die beiden Letztgenannten vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Thomas Frad, Anträge auf Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria richtete in der Folge Mängelbehebungsaufträge gemäß § 13 Abs 3 AVG bzw. Ergänzungsaufträge gemäß § 5 Abs 4 PrR-G an die Antragsteller Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH, Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Jupiter Medien GmbH in Gründung sowie Mag. Florian Novak. Diesen Aufträgen entsprach die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH mit Schriftsatz vom 21. Mai 2001, der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung durch Schreiben vom 15. und 17. Mai 2001, sowie die Jupiter Medien GmbH in Gründung und Mag. Florian Novak mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001.

Mit Schreiben vom 23. April 2001 wurden die Anträge der Niederösterreichischen Landesregierung mit dem Ersuchen um Stellungnahme gemäß § 23 Abs 1 PrR-G übermittelt; die Stellungnahme des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung langte am 23. Mai 2001 ein. Ebenso wurden die Anträge dem Rundfunkbeirat übermittelt, der in seiner Sitzung am 21. Mai 2001 eine Stellungnahme beschloss.

Zu der für 25. Mai 2001 anberaumten mündlichen Verhandlung wurden alle Antragsteller ordnungsgemäß geladen, mit Ausnahme der Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH (Zustellung der Ladung durch Hinterlegung am 10. Mai 2001 ausgewiesen) erschienen alle Antragsteller zur Verhandlung.

Das Protokoll der Verhandlung wurde allen Antragstellern übermittelt und die Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH wurde auch ausdrücklich zur Stellungnahme eingeladen; sie hat davon keinen Gebrauch gemacht.

Mit Schriftsatz vom 9. Juni, eingelangt am 11. Juni 2001 nahm die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH zu den von der Behörde übermittelten veröffentlichten Radiotestergebnissen sowie zur Antragsänderung von Mag. Florian Novak Stellung.

2. Sachverhalt

Aufgrund der Anträge sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender Sachverhalt fest:

Einstweilige Zulassung

Die zu vergebene Zulassung übt einstweilig bis zum 19. Juni 2001 aufgrund des Bescheides der Privatrundfunkbehörde vom 19. Dezember 2000, GZ.611.302/11-PRB/00, die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH aus. Der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH war bereits mit Bescheid der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde vom 2. Dezember 1997, GZ 611.302/11-RRB/97, eine Zulassung erteilt worden, die vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 28. September 2000 aufgehoben wurde, da eine vom Verfassungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 29. Juni 2000, G 175-266/99-17, als verfassungswidrig erkannte Behörde entschieden hat.

Beantragte Übertragungskapazitäten

Die ausgeschriebenen Übertragungskapazitäten wurden von allen Antragstellern wie in Beilage 1 beantragt.

Zu den einzelnen Antragstellern

Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH

Die Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH ist eine zu FN 161520 f beim LG Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Gars am Kamp und einem Stammkapital von 36.500 Euro, wovon eine Stammeinlage von 21.170 Euro von Christa Hauer, 5.840 Euro von Ing. Thomas Steiner und 9.490 Euro von der Horizonte VerlagsgmbH gehalten werden. Einzige Gesellschafterin der Horizonte VerlagsgmbH ist Christa Hauer, mit einer Stammeinlage von 36.409,09 Euro. Die Übertragung der Geschäftsanteile ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Ing. Thomas Steiner und Christa Hauer sind österreichische Staatsbürger. Die Horizonte VerlagsgmbH ist Herausgeberin der zweiwöchentlich erscheinenden Gratiszeitschrift „Der Waldviertler“ und ist nicht Medieninhaberin einer Tages- oder Wochenzeitung.

Der geschäftsführende Gesellschafter der Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH verfügt über einen HTL-Abschluss in der Fachrichtung Nachrichtentechnik und Elektronik und hat auf Grund seiner Tätigkeit als Videoproduzent langjährige Erfahrungen in den Bereichen TV, Video- und Multimediaproduktion. Die Mehrheitsgesellschafterin Christa Hauer ist Alleingesellschafterin der Horizonte VerlagsgmbH, welche auch Gesellschafterin der Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH ist, und verfügt damit über Erfahrungen im

lokalen Medienbereich sowie über gute Kontakte auch zur Waldviertler Wirtschaft, die den „Waldviertler“ als Werbemedium nützt.

Geplant ist ein – mit Ausnahme der überregionalen und internationalen Nachrichten – ausschließlich von angestellten und freien Redaktionsmitgliedern selbst gestaltetes Programm mit einem Musikanteil von rund 75%. Im Vordergrund soll die Waldviertler Bevölkerung stehen. Die mobile Berichterstattung wird eine große Rolle spielen, ebenso werden verschiedene Gruppierungen eingeladen, selbst Programm zu gestalten, und schließlich soll es eine Servicehotline geben, mit deren Hilfe Wünsche, Anregungen, Beschwerden und Meinungen, Stellungnahmen und Diskussionsbeiträge zu aktuellen Themen in die Programmgestaltung integriert werden können.

Der Sendebetrieb soll 24 Stunden täglich erfolgen, wobei zwischen 20:00 und 06:00 Uhr ein unmoderiertes Musikprogramm gesendet wird (mit Ausnahme des Samstags, an dem auch zwischen 20.00 und 24:00 Uhr ein moderiertes Musikprogramm gesendet werden soll). Geplanter Sendestart ist der erste Dezember 2001.

Zu den finanziellen Voraussetzungen, insbesondere zur Aufbringung der Anfangsinvestitionen wird angeführt, dass die Finanzmittel in erster Linie durch Bankkredite bereitgestellt werden. Der vorgelegte „Finanzplan“ für sieben Jahre geht davon aus, dass die Ausgaben für Investitionen, Programm und Marketing (inklusive Personalaufwand), sowie Sachaufwand und Zinsendienst über die Sendejahre 2 bis 7 unverändert fortgeschrieben werden können, während die Einnahmen vom 2. zum 3. Sendejahr ansteigen und danach ebenfalls konstant bleiben. In organisatorischer Hinsicht sind neben einem Geschäftsführer (zugleich Chefredakteur) drei festangestellte RedakteurInnen bzw. ModeratorInnen vorgesehen, sowie zwei weitere Angestellte für die Organisation und Archivbetreuung. Daneben sollen freie RedakteurInnen und ModeratorInnen beschäftigt werden; der Werbezeitenverkauf soll ebenfalls über freie MitarbeiterInnen auf Provisionsbasis erfolgen.

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ist eine zu FN 144431 z beim LG Krems an der Donau eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Gmünd und einem zur Gänze einbezahlten Stammkapital von 2.500.000 ATS. Gesellschafter der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH sind der Verein Telehaus Waldviertel mit einer Stammeinlage von 1.225.000 ATS, die WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH, ebenfalls mit einer Stammeinlage 1.225.000 ATS, sowie Frau Karin Kovats mit einer Stammeinlage von 50.000 ATS. Die Übertragung von Geschäftsanteilen ist nach dem Gesellschaftsvertrag nur mit Zustimmung der Gesellschaft möglich. Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Der Verein Telehaus Waldviertel ist ein Regionalentwicklungsverein und bezweckt gemäß Pkt. 2 seiner Statuten „die Förderung der gesamten Wirtschaft des Waldviertels durch gemeinsame Werbung, Verkaufsaktivitäten und Nutzung von Datenverarbeitungs- und Kommunikationseinrichtungen sowie den Betrieb von Jugendgästehäusern“, wobei der Vereinszweck nach Pkt. 3.2 unter anderem durch die Beteiligung an Unternehmen mit ähnlicher und gleichartiger Zielsetzung erreicht werden soll. Der Verein besteht aus rund 130 Mitgliedern, darunter zahlreiche Unternehmen aus der Region Waldviertel; Obmann ist Herr Ökonomierat DI Adolf Kastner, der wie sämtliche weiteren Mitglieder des Vorstands österreichischer Staatsbürger ist.

Gesellschafter der WBS Waldviertler Business-, Consulting- und Marketing-Service GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit dem Sitz in Gmünd und einem Stammkapital von ATS 3.750.000, sind Mag. Ewald Volk (übernommene Stammeinlage 48%), Mag. Hartwig Tauber (16%), Erwin Kreuzwieser (12%), Robert Siedl (2%), Thomes Miksch (2%) und Dr. Peter Adler (20%).

Die geschäftsführende Gesellschafterin Karin Kovats ist österreichische Staatsbürgerin.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und ihre Gesellschafter sind an keinem anderen Medieninhaber beteiligt.

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH hat auf der Basis der – mittlerweile vom VfGH aufgehobenen – Zulassung durch die Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde sowie auf Basis der einstweiligen Zulassung durch die Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000 seit dem August 1998 ein 24-stündiges Vollprogramm („radioWaldviertel“) verbreitet. Es wurden zum Zeitpunkt der Antragstellung 15 Angestellte beschäftigt, sowie 3 Lehrlinge und 7 freie Dienstnehmer. „radioWaldviertel“ erreichte im 2. Halbjahr 2000 eine Tagesreichweite von 26.000 Hörern. Der vorgelegte Businessplan für den Fall der Zulassungserteilung weist für das Jahr 2001 ein positives Ergebnis aus; unter Berücksichtigung der Anfangsinvestitionen bzw. der Anlaufverluste soll das kumulierte Ergebnis im Jahr 2004 positiv sein.

Das Programmkonzept sieht vor, dass Lokalbezug an erster Stelle in möglichst allen Programmelementen steht. Das Programm versteht sich als „Radio von Waldviertlern für Waldviertler“ mit hohem Informations- und Servicecharakter und starken Lokalbezügen. Das Programm beginnt bereits um 5:00 Uhr morgens mit einer moderierten Morgensendung bis 9:00 Uhr, in der neben stündlichen Welt- und Österreichnachrichten auch stündliche Lokalnachrichten, lokale Wetterinformationen und Straßenberichte gebracht werden. Zwischen 9:00 und 11:00 Uhr wird ein leichtes Vormittagsprogramm mit Beiträgen zu den Themen Familie, Gesundheit, Haushalt, Wissenschaft, Freizeit und „Buntes“ sowie dem Kochrezept des Tages gebracht. Montags bis Freitags von 11:00 bis 13:00 Uhr werden im Tagesjournal ausführlich aktuelle Themen des Waldviertels behandelt, diese Sendung hat einen höheren Wortanteil als andere Sendungen und es werden häufig Studiogäste eingeladen. Die Lokalnachrichten werden von Montag bis Samstag gebracht und täglich 3x neu erstellt. Es besteht eine freiwillige kollegiale Kooperation ohne vertragliche Bindung mit dem wichtigsten lokalen Printmedium NÖN. Von 13:00 bis 14:00 Uhr wird eine unmoderierte Musiksendung, von 14:00 bis 17:00 ein moderiertes Nachmittagsprogramm gesendet. Von 17:00 bis 18:00 Uhr ist eine Wunschsendung vorgesehen, in der die Hörer sich Musikwünsche erfüllen können. In der Abendschiene von 18:00 bis 20:00 Uhr gibt es Dienstags, Mittwochs und Freitags die „Zone W4“ mit den Themen Kino, Musik, Stars und Freizeit, Donnerstags die Hitparade der beliebtesten Songs im Waldviertel und Montags den NÖN Sportstammtisch. Weiters gibt es mit der „Dance-Zone“ eine Jugendsendung, in der Waldviertler DJ's ihre Mixversionen präsentieren können sowie „Zappa's Time“, in welcher der Bandleader der „Bluespumpn“ moderiert. Samstag Vormittag wird u.a. ein „VIP“ aus dem Waldviertel bzw. ein „VIP“, der im Waldviertel zu Besuch ist, vorgestellt. Sonntags um 7:30 wird ein von einem Pfarrer gestalteter halbstündiger kirchlicher Beitrag gesendet. Ein spezifischer Programmschwerpunkt sind die „Agro-News“ mit Nachrichten für die Landwirtschaft und Viehzucht.

Die Lokalnachrichten sind auch auf der Homepage abrufbar, wo es auch ein Archiv und eine eigene Suchmaschine gibt.

Der Programmbeirat hat die Aufgabe, die Betreibergesellschaft und die Redaktion bei der Programmgestaltung zu beraten; er besteht aus rund 80 Mitgliedern, welche sich sowohl aus Interessensvertretungen, der Öffentlichen Verwaltung als auch Kulturinitiativen zusammensetzen. Dieser Beirat tritt halbjährlich zusammen. Aus dem Beirat kommen auch Initiativen für einzelne Sendungen, wie etwa die Agro-News.

Eine Kooperation mit freien Radios erfolgt nicht, wohl aber bestehen Kooperationen mit Waldviertler Kulturinitiativen.

Im Redaktionsstatut wird festgehalten, dass jeder Redakteur von Radio Waldviertel im Rahmen der Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 Privatradiogesetz in Ausübung seiner journalistischen Tätigkeit unabhängig ist.

Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung

Der „Alternative Medienverbund“ ist noch nicht im Firmenbuch eingetragen; entsprechend dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag sind als Gründer die Vereine

- „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“,
- „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“,
- „Dachverband der Vorarlberger Kommunikations- und Freizeitzentren“,
- „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“,
- „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“,
- „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“,
- „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“,
- „Freies Radio Innsbruck – Freirad, Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung sowie für ein glückliches Radio; auch für Innsbruck“,
- „aufdraht – kulturverein zur förderung der medienkommunikation“,

sowie die Freier Rundfunk OÖ GmbH aufgetreten. Der Genossenschaftsvertrag ist von diesen juristischen Personen unterzeichnet.

Als Zustellungsbevollmächtigter wurde Ing. Thomas Thurner namhaft gemacht.

Die Aufnahme in einen Revisionsverband ist noch nicht erfolgt; die Aufnahme in den ÖGV Schulze-Delitzsch ist beantragt; derzeit wird von diesem Revisionsverband die Wirtschaftlichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sollen zu gleichen Anteilen an der Genossenschaft beteiligt sein. Sämtliche Gründer sind juristische Personen mit dem Sitz im Inland.

Nach dem vorgelegten Genossenschaftsvertrag bedarf die Übertragung von Geschäftsanteilen der Zustimmung des Vorstands. Treuhandverhältnisse bestehen nicht.

Der Verein „Verein zur Förderung und Unterstützung von freien lokalen nichtkommerziellen Radioprojekten“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Wien 94,0 MHz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.703/3-PRB/00).

Die Freier Rundfunk OÖ GmbH verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet Linz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 19.12.2000, GZ 611.376/2-PRB/00)

Der Verein „Freies Radio Salzkammergut – Verein zur Förderung freier, nichtkommerzieller Radioprojekte im Salzkammergut“ verfügt über eine Zulassung für das Versorgungsgebiet Salzkammergut (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 5.12.1997, GZ 611.370/3-RRB/97).

Der Verein „Radio Helsinki – Verein Freies Radio Steiermark“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von lokalem Ausbildungshörfunk in Graz (Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 23.1.2001, GZ 611.102/12-PRB/00).

Der Verein „Medien- und Kommunikationszentrum Nördliches Niederösterreich“ verfügt über eine Zulassung zur Veranstaltung von Ausbildungshörfunk in Hollabrunn (Bescheide der Privatrundfunkbehörde vom 27.6.2000, GZ 611.102/9-PRB/00, und vom 29.3.2001, GZ 611.102/002-RFB/2001).

Der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ ist Teil einer Veranstaltergemeinschaft (nunmehr als Sendeanlagen GmbH eingetragen, an der der Verein „Freier Rundfunk Salzburg, Verein zur Förderung von Freien, lokalen Radio- und Fernsehprojekten“ 50% der Anteile hält), der mit Bescheid der Privatrundfunkbehörde vom 29. März 2001, GZ 611.416/015-RFB/2001, eine Zulassung für Salzburg erteilt wurde.

Der Verein der Verein „AGORA – Verein Arbeitsgemeinschaft offenes Radio – Avtonomno gibanje odprtega radia“ ist mit einer übernommenen Stammeinlage von 49% des Kapitals Gesellschafter der Agora Korotan AKO Lokalradio GmbH, die über eine Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk für das Versorgungsgebiet „Siedlungsgebiet der slowenischen Volksgruppe in Kärnten“ verfügt (Bescheid der PRB vom 19.12.2000, GZ 611.216/2-PrG/00).

In organisatorischer Hinsicht soll sich der Vorstand des alternativen Medienverbunds aus 2 Vorstandsmitgliedern zusammensetzen, wobei ein Geschäftsführer mit der Abwicklung des Tagesgeschäftes betraut werden soll. Zwischen dem alternativen Medienverbund als Herausgeber und den Medienmitarbeitern (Redaktion) wird ein Herausgebervertrag abgeschlossen werden, in dem der Herausgeber die Redakteure („Redaktionsverein“) mit der Programmschaffung und Programmabwicklung für den Bereich Freies Radio beauftragt. Vorgesehen ist, dass die Sendezeiten für das vom alternativen Medienprogramm veranstaltete Mantelprogramm und das vom „Redaktionsverein“ veranstaltete „Freie Radio“ im Herausgabevertrag festgelegt werden.

Gemäß dem vorgelegten Redaktionsstatut hat der Alternative Medienverbund die Unabhängigkeit der Redakteur/innen gegen Einflussnahme vom außen zu verteidigen.

Vorgesehen ist, dass ein Chef vom Dienst mit der regelmäßigen Programmzusammenstellung betraut ist und dafür Sorge zu tragen hat, dass die Programmplanung dem Prinzip der Pluralität genügt. Ein Programmverbund, der Vertreter aller im alternativen Medienverbund als Programmzulieferer, als Wiederausstrahler bzw. als Betreiber tätigen Genossenschaftler umfasst überwacht die inhaltliche und gestalterische Programmschöpfung des alternativen Medienverbundes. Mit Managementaufgaben sollen Ing. Thomas Turner, seit 1993 stellvertretender Obmann des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten, sowie Mag. Christian Jungwirth, seit 1997 im Vorstand des Vereins zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten und seit 1999 Geschäftsführer des Verbandes Freier Radios Österreich betraut werden. Der alternative Medienverbund soll Steuerberatung, juristische Beratung und Publikumsforschung an Dritte vergeben, alle anderen Bereiche wie Sponsoring, Akquisition, Technik, etc. sollen vom Verein zur Förderung und Unterstützung von Freien Lokalen und Nicht-kommerziellen Radioprojekten wahrgenommen werden.

Die Freien Radios, welche in der Genossenschaft Mitglied werden sollen, können auf etwa 1000 ehrenamtliche RadiomacherInnen in ganz Österreich zurückgreifen. Es soll eine Vernetzung der einzelnen RedakteurInnen, Austausch von Informationen und lokalbezogenen Gegebenheiten geben sowie eine gemeinsame Gestaltung von Schwerpunktprogrammen. Es sollen die Kompetenzen der Freien Radios in Österreich in einem gemeinsam programmierten und produzierten Mantelprogramm zusammengefasst und an einem zu bestimmenden einheitlichen Sendetermin österreichweit im gesamten Sendegebiet des Alternativen Medienverbundes angeboten werden. Damit soll aus dem lokalen Kontext heraus ein überregionales Publikum gefunden werden. Die RadiomacherInnen erhalten Ausbildungen im Medienrecht und zu den technischen Voraussetzungen sowie inhaltlichen und gestalterischen Möglichkeiten des Mediums.

In finanzieller Hinsicht wurde ein Businessplan vorgelegt, der eine Erfolgsrechnung für den gesamten Medienverbund sowie pro Versorgungsgebiet ausweist, wobei es in der Erfolgsrechnung zwischen den einzelnen Versorgungsgebieten keinen Unterschied gibt. Auf

lokaler Ebene im Versorgungsgebiet werden dabei ab dem 2. Jahr Kosten von deutlich weniger als 2 Mio Schilling ausgewiesen. Diese geringen Kosten sind auf den besonders hohen Anteil an ehrenamtlichen Mitarbeitern zurückzuführen.

Jupiter Medien GmbH in Gründung

Im Antrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung wurde diese als Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Gründung bezeichnet, für die der Text eines Gesellschaftsvertrags (Gesellschaftererklärung) mit einem Stammkapital von 700.000 Euro, welches zur Hälfte bar einzuzahlen ist, mit dem Antrag vorgelegt wurde. Als Gesellschafter sollte Herr Mag. Florian Novak 100% des Stammkapitals übernehmen. Die mit dem Antrag vorgelegte Gesellschaftererklärung ist weder datiert noch unterfertigt; eine unterfertigte Gesellschaftererklärung, welche Grundlage für einen Eintragungsantrag in das Firmenbuch bilden könnte, wurde nicht vorgelegt. Zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 bestand keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung.

Mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 wurde ein am 14. Mai 2001 unterzeichneter Gesellschaftsvertrag vorgelegt, welcher gegenüber der im Antrag vorgelegten Gesellschaftererklärung dahingehend abgeändert wurde, dass das Stammkapital 35.000 Euro beträgt und zur Hälfte bar einzuzahlen ist. Gesellschafter sind Mag. Florian Novak, der 50% des Stammkapitals übernimmt, sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak, welche je 25% des Stammkapitals übernehmen. Die Eintragung dieser Gesellschaft wurde am 15. Mai 2001 zum Firmenbuch beim LG Ried im Innkreis beantragt. Die Gesellschafter sind österreichische Staatsbürger mit Wohnsitz im Inland.

Mag. Florian Novak ist mit 4,5 % an der N&C Privatrado Betriebs GmbH beteiligt. Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind nicht an Medieninhabern beteiligt.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte ein einheitliches Konzept für alle 22 beantragten Zulassungen vor, wobei ausgeführt wurde, dass auch jede einzelne Zulassung gesondert beantragt werde. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung würde auch die Zulassung für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ unabhängig von anderen Zulassungen ausüben. Das Waldviertel stellt nicht den Schwerpunkt des strategischen Konzepts der Jupiter Medien GmbH in Gründung dar, das Programm soll aber sehr stark darauf ausgerichtet sein, die jeweiligen Hörer vor Ort zur Mitarbeit zu motivieren und es werde 100%ige Nähe zum Hörer angestrebt.

Als Geschäftsführer und für das Management ist Herr Mag. Florian Novak vorgesehen. Mag. Florian Novak ist Jurist und Medienberater. Neben seinem Studium der Rechtswissenschaft an der Universität von Wien und Oslo (Schwerpunkt Computer and Law) absolvierte Mag. Florian Novak eine Ausbildung als Print- und Hörfunkjournalist bei der Katholischen Medienakademie und beim Friedrich-Funder-Institut. Weiters hat er berufliche Erfahrung im Medienbereich unter anderem als Redakteur der Austria Presse Agentur, der Salzburger Nachrichten, Rieder Rundschau, Neuen Kronen Zeitung (Ressort Wirtschaft), des Kurier, Der Standard, Ö3 sowie für das Fachmagazin „Medien & Recht“, aber auch als Pressesprecher in der Schüler- und Studentenvertretung. Aufgrund seiner persönlichen Mitarbeit und durch seine Position als Gesellschafter bei Radio Energy Wien hat er einen umfassenden, praxisnahen Einblick in Budgetierung, Konzeption, Marketing, Research, Tarifgestaltung, Werbezeitenverkauf und strategische Positionierung eines Medienunternehmens. Außerdem arbeitete Mag. Florian Novak als Assistent für Medien- und Kommunikationsberater Alec Taylor.

Weiters in der Geschäftsführung und im Management tätig soll Wolfgang Gattringer sein, der das Studium der Betriebswirtschaft an der Wirtschaftsuniversität Wien absolvierte (Schwerpunkt: „Klein- und Mittelbetriebe“ und „Handel und Marketing“). Neben der

Teilnahme am MBA Programm der GSM UC Irvine in Los Angeles (USA) verfasste Wolfgang Gattringer seine Diplomarbeit über die „Analyse der wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen der österreichischen Privatradios“. Wolfgang Gattringer absolvierte eine Ausbildung als Kommunikationstrainer.

Im Bereich Controlling ist Frau Mag. Michaela Chaid als Mitarbeiterin vorgesehen. Mag. Chaid ist Absolventin der Studienrichtung Handelswissenschaften an der Wirtschaftsuniversität Wien. Sie war nach dem Studium in den USA, China und in Österreich tätig. Nach ihrer Tätigkeit als Assistentin der Geschäftsführung in der Flugzeugzulieferungsindustrie (FACC) spezialisierte sie sich auf Unternehmensanalyse beim internationalen Bankkonzern ABN-AMRO und bekleidet nun eine Führungsposition als Credit Manager for Central Europe, Middle East and Africa in der österreichischen Niederlassung des Informationstechnologieunternehmens Hewlett Packard.

Creative Director und für die Produktentwicklung zuständig soll Helge Fahrnberger sein, welcher eine umfassende, langjährige berufliche Erfahrung in der EDV-Branche (Marketing und Kundenbetreuung bei Texas Instruments GmbH und Acer Österreich GmbH) und als freiberuflicher Berater in den Bereichen Internet, neue Medien und Kommunikationswege für Klein- und Mittelbetriebe sowie als Web-Designer hat. Er war für die Entwicklung und Konzeption des Internetauftrittes von Radio Energy Wien verantwortlich. Danach wechselte er zu UCP AG, wo er als Produktmanager von www.uboot.com und www.sms.at tätig war.

Die Administration des Sendebetriebs soll von einem Team von 14 fix angestellten Mitarbeitern und ca. 26 freien Mitarbeitern getragen werden. Der Geschäftsführung unterstehen hierbei vier Abteilungen, nämlich Programm/Content Development und Promotions, Operations, Marketing und Akquisition und der Creative Director und Produktentwicklung. Die Abteilung Operations gliedert sich weiters in die Abteilungen Buchhaltung/Controlling, Human Resources und Technik. Die Abteilung Programm/Content Development and Promotions (On Air und online) umfasst die Abteilung Musikredaktion, Unterhaltung, On Air Chefredaktion und „The Network“. Die Abteilung Creative Director und Programmentwicklung umfasst Promotions (Off Air), Pressebetreuung, User Relations (gemeint: E-Mail, Telefon, Post, Fax) und Marktforschung.

Die Jupiter Medien GmbH in Gründung legte einen Finanzplan für die Jahre 2001 – 2010 vor. Dabei ging die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass Haupteinnahmequelle die Erlöse aus der Rundfunkwerbung sind. Die Auslastung der gesetzlich erlaubten Werbezeit wird von der Jupiter Medien GmbH in Gründung von 12 % (im ersten halben Geschäftsjahr) bis zu etwa 40 % (im fünften Geschäftsjahr) angenommen. Für die Folgejahre nimmt die Jupiter Medien GmbH in Gründung eine Steigerung der Ertragserlöse nur mehr über Tarifierpassungen an. Nach dem vorgelegten Finanzplan geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass im Jahr 2005 erstmalig ein positives Ergebnis der gewünschten Geschäftstätigkeit erreicht wird.

Ergänzend zu den Werbeeinnahmen bilden Erlöse aus Bannerwerbung und Sonderwerbformen im Zusammenhang mit dem Internetauftritt ein wesentliches wirtschaftliches Standbein. Die Finanzierung des notwendigen Investitionsvolumens soll je zur Hälfte durch den Hauptgesellschafter Mag. Florian Novak sowie durch eine finanzierende Bank in Form von verzinslichen Darlehen erfolgen. Mit der Rückzahlung soll dabei nach 30 Monaten begonnen werden und diese soll spätestens im Jahr 2010 abgeschlossen sein.

Grundlage des vorgelegten Finanzplans ist die Annahme einer technischen Reichweite von etwa 1,4 Millionen Personen (vergleichbar dem Versorgungsgebiet Wien) in der Altersgruppe ab 10 Jahren, welche zu einem Großteil in urbanem Gebiet beheimatet ist.

Ergänzend wurde ein nicht unterfertigtes Schreiben der Volksbank Ried im Innkreis vorgelegt, wonach Herr Mag. Florian Novak Gelder in der Höhe von ca. 1.000.000 Euro bei dieser Bank veranlagt habe und die Jupiter Medien GmbH „auf Grund von

Gesellschafterdarlehen und einer Finanzierung seitens der Volksbank Ried über ca. EURO 2.000.000,-- verfügen“ könne.

Das Programmkonzept der Jupiter Medien GmbH in Gründung geht davon aus, dass die Hörer in sehr starkem Maß einbezogen werden. Dabei gehe man über das reine Erfüllen von Musikwünschen hinaus. Die eigenen Musikfiles, selbstverfasste Gedichte, eigene Partyerlebnisse oder Reiseberichte der Hörer könnten auf einen Server gestellt werden und in das Online-Angebot integriert werden. Dieses Programmangebot wird von einem Radioprogrammdirektor ausgewählt und zu bestimmten Sendezeiten gespielt bzw. in die Rotation integriert. Dazu erfolgt während des ganzen Tages professionelle Moderation. Da die Hörer somit das Programm selbst bestimmen, geht die Jupiter Medien GmbH in Gründung davon aus, dass das Programm urbanes Lebensgefühl und vertrautes Lokalkolorit widerspiegeln muss. Die Darstellung insbesondere des öffentlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Lebens im Versorgungsgebiet ist damit ebenso sichergestellt wie die Gelegenheit der Darstellung der Meinung der gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen im Versorgungsgebiet. Trotz alledem ist das Programm nicht ausschließlich an die Autoren selbst, sondern genauso an den passiven Konsumenten gerichtet. Zwar gibt es keine explizite Einschränkung, wer Beiträge zur Verfügung stellen kann, doch richtet sich die Sprache und die Ausrichtung des in Aussicht genommenen Programmes an die 10 – 25-jährigen. Eine altersmäßige explizite Einschränkung gibt es jedoch nicht.

Mag. Florian Novak

Die von der Jupiter Medien GmbH in Gründung gestellten Anträge wurden in identer Form jeweils auch von Mag. Florian Novak persönlich gestellt, dies zunächst „in eventu für den Fall, daß die Anträge des Erstantragstellers Jupiter Medien GmbH iG teilweise oder zur Gänze von der Behörde ab- und/oder zurückgewiesen werden.“ Mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte eine Antragsänderung durch Mag. Florian Novak dahingehend, dass „ausdrücklich der Antrag auf Erteilung einer Zulassung ... unabhängig von der Entscheidung über den Antrag der Jupiter Medien GmbH i.G. gestellt wird.“

Sämtliche zur Jupiter Medien GmbH in Gründung getroffenen Feststellungen, ausgenommen jene zur gesellschaftsrechtlichen Situation, treffen auch für Mag. Florian Novak zu, da sämtliche Antragsinhalte, insbesondere hinsichtlich des Programmkonzepts und der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen, von ihm als „Zweit Antragsteller“ mitgetragen wurden.

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats

Mit Schreiben vom 23. Mai 2001 nahm die Niederösterreichische Landesregierung zu den Anträgen Stellung. Die NÖ Landesregierung vertritt die Ansicht, dass „durch die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheint. Die Einreichunterlagen dokumentieren unter anderem ein vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programmangebot mit starkem Lokalbezug.“

Der Rundfunkbeirat empfahl in seiner in der Sitzung am 21. Mai 2001 beschlossenen Stellungnahme die Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen ergeben sich aus den eingebrachten Anträgen, den ergänzenden Schriftsätzen und den Vorbringen in der mündlichen Verhandlung, sowie den zitierten Akten der Privatrundfunkbehörde bzw. der Regionalradio- und Kabelrundfunkbehörde. Die

Stellungnahmen der Landesregierung und des Rundfunkbeirats wurden den Parteien in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt.

Die festgestellten gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse bzw. Mitgliederverhältnisse wurden durch Vorlage von Firmenbuchauszügen bzw. Mitgliederlisten nachgewiesen.

Ergänzend zum Antragsvorbringen der „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wurde festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Antragsbringung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 keine Gesellschaftererklärung über die Errichtung der Jupiter Medien GmbH in notarieller Ausfertigung vorlag. Diese Feststellung ergibt sich aus dem Umstand, dass der Antrag lediglich einen nicht unterfertigten Text der Gesellschaftererklärung enthielt und nach Aufforderung zur Vorlage der Anmeldung zum Firmenbuch ein mit 14. Mai 2001 datierter Gesellschaftsvertrag vorgelegt wurde, der vom Text der Gesellschaftererklärung, wie er im Antrag enthalten war, in zwei wesentlichen Punkten (Stammkapital und Gesellschafter) abweicht und auch keinerlei Bezugnahme auf eine frühere Gesellschaftererklärung enthält. Die Jupiter Medien GmbH in Gründung hat auch – trotz Aufforderung im Rahmen einer mündlichen Verhandlung (zum Versorgungsgebiet Wien 102,5 MHz) – keine entsprechende Erklärung vorgelegt. Unter diesen Umständen ist die Annahme zwingend, dass eine notariell ausgefertigte Gesellschaftererklärung zum Zeitpunkt des Antrags nicht vorgelegen hat.

Die Antragsinhalte und weiteren Vorbringen der Antragsteller, auf denen die getroffenen Feststellungen im Hinblick auf die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen sowie zum geplanten Programm beruhen, sind glaubwürdig; auch in der mündlichen Verhandlung sind Einwendungen diesbezüglich nicht vorgebracht worden.

4. Rechtliche Beurteilung

Ausschreibung und Behördenzuständigkeit

Mit Beschluss vom 19. 12 2000, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 27. Dezember 2000, hat die Privatrundfunkbehörde gemäß § 18 Abs 2 Z 4 des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993 idF BGBl I Nr. 51/2000, aufgrund des Frequenznutzungsplans BGBl II Nr. 112/2000 unter anderem die Sendelizenz „Waldviertel“ ausgeschrieben. Die Frist für die Antragstellung hinsichtlich dieser Sendelizenz, welche mit Beschluss der Privatrundfunkbehörde vom 23.01.2001, veröffentlicht im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ am 5. Februar 2001, verlängert wurde, endete mit 20.04.2001.

Gemäß § 32 Abs 7 PrR-G gilt diese Ausschreibung als Ausschreibung der durch das KommAustria-Gesetz, BGBl I Nr. 32/2001, errichteten Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

Gemäß § 32 Abs 3 PrR-G sind Anträge, die im Bezug auf eine in der am 27. Dezember 2000 erstmals im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ veröffentlichten Ausschreibung angeführte Sendelizenz eingebracht wurden, nach den Bestimmungen des PrR-G mit der Maßgabe zu behandeln, dass die §§ 12 und 13 PrR-G (Zuordnung neuer Übertragungskapazitäten bzw. Ausschreibung von Übertragungskapazitäten) nicht zur Anwendung kommen.

Daher ist dieses Verfahren von der Regulierungsbehörde gemäß den Bestimmungen des PrR-G, ausgenommen die §§ 12 und 13, zu führen. Die Aufgaben der Regulierungsbehörde nach dem PrR-G werden gemäß § 32 Abs 6 PrR-G von der KommAustria wahrgenommen.

Rechtzeitigkeit der Anträge

Alle Anträge langten innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Frist bei der KommAustria ein.

Zulässigkeit der Anträge

Zum Zeitpunkt der Antragstellung durch die Jupiter Medien GmbH in Gründung am 20. April 2001 lag die gemäß § 3 Abs 2 GmbHG zur Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nur durch eine Person erforderliche Gesellschaftererklärung noch nicht in notarieller Ausfertigung vor. Voraussetzung für das Entstehen einer rechts- und damit parteifähigen Vorgesellschaft ist jedoch der förmliche Abschluss des Gesellschaftsvertrags (vgl. *Reich-Rohrwig*, GmbH-Recht I², Rz 1/515), oder im Falle der Einmanngründung die förmliche Erklärung über die Errichtung der Gesellschaft, die ebenso der Beurkundung durch Notariatsakt bedarf (§ 4 Abs 3 GmbHG). Vor dieser förmlichen Erklärung ist die Gesellschaft nicht errichtet – es besteht auch noch keine Vorgesellschaft – und sie kann daher auch nicht Partei des Verfahrens sein.

Der mit Schriftsatz vom 23. Mai 2001 vorgelegte Gesellschaftsvertrag der Jupiter Medien GmbH in Gründung stellt daher keine Abänderung einer am 20. April 2001 bereits bestehenden Gesellschaftererklärung dar (zumal auch im Falle einer Änderung des Gesellschaftsvertrags bzw. der Gesellschaftererklärung vor Eintragung Notariatsakts pflicht bestünde, vgl. *Koppensteiner*, GmbH-Gesetz Kommentar, Rz 15 zu § 2 unter Hinweis auf SZ 30/78). Der noch nicht errichteten (Vor-)Gesellschaft kam daher zum Zeitpunkt der Antragstellung am 20. April 2001 mangels Parteifähigkeit auch keine Parteistellung zu. Der Antrag der erst mit der Errichtung des Gesellschaftsvertrags am 14. Mai 2001 – somit mehr als drei Wochen nach Ende der Antragsfrist – als Vorgesellschaft entstandenen Jupiter Medien GmbH in Gründung war daher als unzulässig zurückzuweisen.

Die Antragstellung namens einer angeblich in Gründung befindlichen Gesellschaft mit beschränkter Haftung durch den laut vorgelegtem Text der Gesellschaftererklärung alleinigen Gesellschafter und auch Geschäftsführer Mag. Florian Novak, der zudem noch – bedingt für den Fall, dass der Antrag der angeblich in Gründung befindlichen GmbH ab- und/oder zurückgewiesen wird – persönlich einen Antrag auf Zulassung stellt, ist daher im Sinne des § 2 Abs 1 2. Satz GmbHG dem für die Gesellschaft Handelnden persönlich zuzurechnen. Es erübrigt sich daher, näher auf die Frage einzugehen, ob die mit Schriftsatz vom 31. Mai 2001 erfolgte Antragsänderung (Umstellung des bisher bedingt gestellten – und damit unzulässigen, vgl. VwGH 8.3.1994, 93/05/0117 – Antrags auf einen unbedingten Antrag) gemäß § 13 Abs 8 AVG zulässig ist. Die Antragstellung als „alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer“ der (zum damaligen Zeitpunkt nicht rechtsfähigen) „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ wie auch bedingt für seine eigene Person kann daher nur so verstanden werden, dass Mag. Florian Novak jedenfalls für sich als physische Person am 20. April 2001 eine Zulassung beantragt hat (vgl. zur Erforschung der der Antragstellung zugrundeliegenden Absicht der Partei durch die Behörde VwGH 20.5.1992, 91/12/0291). Der Antrag von Mag. Florian Novak war daher zulässig, das von ihm für die „Jupiter Medien GmbH in Gründung“ gestellte Antragsvorbringen ist ihm als Person zuzurechnen.

Hinsichtlich des Antrags des Alternativen Medienverbands ist festzuhalten, dass die Kopie eines von den Gründungsgenossenschaftlern unterzeichneten Genossenschaftsvertrags vorgelegt wurde; gemäß § 3 Abs 1 Z 2 GenG bedarf der Genossenschaftsvertrag der Schriftform, im Unterschied zur Gesellschaftererklärung nach § 3 GmbHG ist jedoch kein Notariatsakt erforderlich. Mit Unterzeichnung des förmlichen – schriftlichen – Genossenschaftsvertrags ist die Genossenschaft errichtet (vgl. *Kastner – Doralt – Nowotny*, Grundriß des österreichischen Gesellschaftsrechts, 5. Aufl, S. 29), sie besteht wie die Vorgesellschaft bei der GmbH als (zumindest teilweise) rechtsfähige Vorgesellschaft bis zur erfolgten Firmenbucheintragung.

Die Zulässigkeit der Antragstellung im Bereich des PrR-G durch eine Vorgesellschaft ist schon aus § 3 Abs 2 PrR-G abzuleiten, der – ungeachtet des § 7 Abs 1 PrR-G – die Erteilung einer Zulassung an Antragswerber, die keine einheitliche Rechtspersönlichkeit

bilden, unter der auflösenden Bedingung ermöglicht, dass der Nachweis der Rechtspersönlichkeit binnen einer Frist von sechs Wochen erbracht wird. Es bedarf daher im vorliegenden Fall keiner näheren Auseinandersetzung mit der Rechtsnatur der Vorgesellschaft; selbst wenn man sie entsprechend der älteren Lehre und Rsp als Gesellschaft bürgerlichen Rechts – somit als Gesellschaft ohne einheitliche Rechtspersönlichkeit – ansieht, ist die Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs 2 PrR-G möglich, der Antrag des Alternativen Medienverbands registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung daher zulässig.

Voraussetzungen bzw. Ausschlussgründe gemäß § 5 Abs 2 iVm §§ 7-9 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 2 PrR-G haben Anträge auf Erteilung einer Zulassung jedenfalls zu enthalten

1. bei juristischen Personen und Personengesellschaften die Satzung oder den Gesellschaftsvertrag,
2. Nachweise über die Erfüllung der in den §§ 7 bis 9 genannten Voraussetzungen, und
3. eine Darstellung über die für die Verbreitung des Programms geplanten Übertragungskapazitäten, insbesondere den geplanten Sendestandort, die geplante Frequenz, die Sendestärke und die Antennencharakteristik.

Daher hat die KommAustria zunächst zu prüfen, ob die Voraussetzungen bzw die Ausschlussgründe nach den §§ 7 bis 9 PrR-G vorliegen.

§ 7 PrR-G Abs 1 bis 4 lautet wörtlich:

„§ 7. (1) Hörfunkveranstalter oder ihre Mitglieder müssen österreichische Staatsbürger oder juristische Personen oder Personengesellschaften des Handelsrechts mit Sitz im Inland sein.

(2) Ist der Hörfunkveranstalter in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Genossenschaft organisiert, dürfen höchstens 49 vH der Anteile im Eigentum Fremder oder im Eigentum von juristischen Personen oder Personengesellschaften stehen, die unter der einheitlichen Leitung eines Fremden oder eines Unternehmens mit Sitz im Ausland stehen oder bei welchem Fremde oder juristische Personen oder Personengesellschaften mit Sitz im Ausland die in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches, dRGBL. S 219/1897, angeführten Einflussmöglichkeiten haben.

(3) Angehörige von Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind österreichischen Staatsbürgern, juristische Personen und Personengesellschaften mit Sitz im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind solchen mit Sitz im Inland gleichgestellt.

(4) Aktien haben auf Namen zu lauten. Treuhandverhältnisse sind offen zu legen. Treuhändisch gehaltene Anteile werden Anteilen des Treugebers gleichgehalten. Eine Übertragung von Kapitalanteilen ist an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden. Anteile einer Privatstiftung nach dem Privatstiftungsgesetz, BGBl. Nr. 694/1993, werden Anteilen des Stifters gleichgehalten, sofern dem Stifter auf Grund faktischer Verhältnisse ein Einfluss auf die Tätigkeit der Stiftung zukommt, der einem in § 9 Abs. 4 Z 1 angeführten Einfluss vergleichbar ist. Diese Bestimmung gilt auch für ausländische Rechtspersonen, die einer Stiftung gleichzuhalten sind.“

§ 8 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 8. Eine Zulassung darf nicht erteilt werden an:

1. *juristische Personen des öffentlichen Rechts, mit Ausnahme von gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften und des Bundesministeriums für Landesverteidigung zum Zweck des Betriebes eines Informationssenders für Soldaten, insbesondere in einem Einsatzfall gemäß § 2 Abs. 1 lit. a bis d des Wehrgesetzes 1990, BGBl. Nr. 305,*
2. *Parteien im Sinne des Parteiengesetzes,*

3. den Österreichischen Rundfunk,
4. ausländische Rechtspersonen, die den in Z 1 bis 3 genannten Rechtsträgern gleichzuhalten sind, und
5. juristische Personen oder Personengesellschaften, an denen die in Z 1 bis 4 genannten Rechtsträger unmittelbar beteiligt sind.“

§ 9 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 9. (1) Eine Person oder Personengesellschaft kann Inhaber mehrerer Zulassungen sein, solange sich die von den Zulassungen umfassten Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ferner dürfen sich die einer Person oder Personengesellschaft zuzurechnenden Versorgungsgebiete nicht überschneiden. Ein Versorgungsgebiet ist einer Person dann zuzurechnen, wenn sie bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(2) Die Einwohnerzahl in den einem Medienverbund zuzurechnenden Versorgungsgebieten darf zwölf Millionen nicht überschreiten, wobei die Einwohnerzahl in den einer Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes zuzurechnenden Versorgungsgebieten acht Millionen nicht überschreiten darf. Für die Zwecke dieses Absatzes ist ein Versorgungsgebiet einem Medienverbund dann zuzurechnen, wenn eine Person oder Personengesellschaft des Medienverbundes selbst Zulassungsinhaber für dieses Versorgungsgebiet ist oder bei einem Zulassungsinhaber unmittelbar über Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten im Sinne des Abs. 4 Z 1 verfügt.

(3) Personen oder Personengesellschaften desselben Medienverbundes dürfen denselben Ort des Bundesgebietes, abgesehen von technisch unvermeidbaren Überschneidungen (spill over), nicht mehr als zweimal versorgen.

(4) Als mit einem Medieninhaber verbunden gelten Personen oder Personengesellschaften,

1. die bei einem Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte halten oder einen beherrschenden Einfluss haben oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügen;
2. bei welchen eine der in Z 1 genannten Personen oder Personengesellschaften mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches geregelten Einflussmöglichkeiten verfügt;
3. bei welchen ein Medieninhaber mehr als 25 vH der Kapitalanteile oder Stimmrechte hält oder einen beherrschenden Einfluss hat oder über eine der in § 244 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 4 und 5 des Handelsgesetzbuches aufgezählten Einflussmöglichkeiten verfügt.

Für die Zwecke dieses Absatzes ist es einer direkten Kapitalbeteiligung von mehr als 25 vH gleichgestellt, wenn eine oder mehrere mittelbare Beteiligungen bestehen und die Beteiligung auf jeder Stufe mehr als 25 vH erreicht. Beteiligungen von Medieninhabern oder von mit diesen gemäß diesem Absatz verbundenen Personen auf derselben Stufe sind für die Ermittlung der 25 vH Grenze zusammenzurechnen.

(5) Ein Medieninhaber darf nicht Mitglied eines als Verein organisierten Hörfunkveranstalters sein.

(6) Das Kartellgesetz 1988, BGBl. Nr. 600, bleibt unberührt.“

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH und Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben den Gesellschaftsvertrag bzw. Genossenschaftsvertrag vorgelegt.

Mag. Florian Novak ist österreichischer Staatsbürger, Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH und Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung haben ihren Sitz im Inland, an keiner Gesellschaft sind Fremde iSd § 7 PrR-G zu mehr als 49 vH beteiligt. Die Gesellschaftsverträge bzw. der Genossenschaftsvertrag sehen die Zustimmung

der Gesellschaften für die Übertragung von Anteilen vor, Treuhandverhältnisse liegen nicht vor. Bei keinem der Antragsteller liegen Ausschließungsgründe gemäß § 8 PrR-G vor.

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH und Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH sind mit Medieninhabern im Sinne des § 2 Z 6 PrR-G nicht verbunden.

Mag. Florian Novak ist mit einem Anteil von 4,5% an der N & C Privatrado Betriebs GmbH, die Medieninhaber iSd § 2 Z 6 ist, beteiligt; ein Medienverbund gem § 2 Z 7 PrR-G liegt damit jedoch nicht vor.

Mehrere Mitglieder des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung sind Inhaber von Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk oder an solchen Veranstaltern zu mehr als 25% beteiligt. Keines der Mitglieder hat jedoch Beteiligungen oder Einflussmöglichkeiten iSd § 9 Abs 4 Z 1 PrR-G am Alternativen Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung.

Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die Voraussetzungen der §§ 7 bis 9 PrR-G.

Übertragungskapazitäten

Alle Antragsteller haben die Übertragungskapazitäten, wie sie in Beilage 1 dem Zulassungswerber Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH zugeordnet wurden, beantragt.

Fachliche, finanzielle und organisatorische Eignung

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller glaubhaft zu machen, dass er fachlich, finanziell und organisatorisch die Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms erfüllt. Ungeachtet der grundsätzlichen Amtswegigkeit des Ermittlungsverfahrens trifft hier also den jeweiligen Antragsteller ausdrücklich die Verpflichtung, jene Umstände der Behörde mitzuteilen und in geeigneter Form zu belegen, die der Behörde ein Urteil über die Wahrscheinlichkeit (*Walter – Mayer*, Verwaltungsverfahrensrecht 7. Aufl, Rz 315) der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung des Antragstellers ermöglichen.

Bei der von der Behörde vorzunehmenden Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Eignung auf Grund der Vorbringen der Antragsteller ist zu berücksichtigen, dass es Antragstellern, die derzeit mangels Zulassung eben noch nicht als Hörfunkveranstalter tätig sind, im Allgemeinen nur schwer möglich sein wird, konkrete Nachweise über diese Voraussetzungen zu erbringen, so dass – auch im Lichte des Grundrechts auf freie Meinungsäußerung – an die Glaubhaftmachung kein allzu strenger Maßstab anzulegen ist. Dies hindert es nicht, Fragen der – zwischen den Antragstellern durchaus unterschiedlichen – fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen im Rahmen der bei einer Mehrzahl von Bewerbungen erforderlichen Auswahlentscheidung gemäß § 6 PrR-G zu berücksichtigen.

Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH hat eine sehr allgemein gehaltene Darstellung über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen vorgelegt; insbesondere fehlen nähere Ausführungen zu den konkreten beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen der Gesellschafter wie auch der sonst vorgesehenen Mitarbeiter, sodass eine verlässliche Beurteilung der fachlichen Eignung nicht möglich ist. Auch zur

Glaubhaftmachung der finanziellen Voraussetzungen wird ein ganz offensichtlich nur oberflächlich durchdachter, zumindest in der zeitlichen Entwicklung wenig plausibler Finanzplan vorgelegt; die Aufbringung der Finanzmittel soll „in erster Linie durch Bankkredite“ erfolgen. Zu den organisatorischen Voraussetzungen enthält der Antrag nachvollziehbare Annahmen.

Die Mehrheitsgesellschafterin der Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH ist Herausgeberin einer regelmäßig erscheinenden Gratiszeitschrift mit weiter Verbreitung im Waldviertel; vor diesem Hintergrund ist anzunehmen, dass sie auch im Fall einer Zulassungserteilung an die Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH in der Lage wäre, dieses Unternehmen finanziell in ausreichendem Maße zu unterstützen und der Geschäftsführung auch in fachlicher Hinsicht, insbesondere bezüglich der Vermarktung, sowie in organisatorischen Fragen Anleitung zu geben. Auch wenn daher die für eine verlässliche Beurteilung wünschenswerten konkreten Informationen über die fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen fehlen, kann auf Grund der Gesellschafterstruktur mit hinreichender Wahrscheinlichkeit angenommen werden, dass ein Radioprogramm regelmäßig gestaltet und verbreitet werden könnte.

Die **Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH** sendet seit mehr als zweieinhalb Jahren ein Vollprogramm, verfügt über eine stabile Gesellschafterstruktur mit starker regionaler Verankerung und hat einen klaren und nachvollziehbaren Businessplan vorgelegt. Am Vorliegen der fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen für eine regelmäßige Veranstaltung und Verbreitung des geplanten Programms besteht kein Zweifel.

Der **Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung** verfügt über seine Genossenschafter, welche teilweise bereits über Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk verfügen, über fachliche Erfahrungen, um Hörfunk in der speziellen Ausprägung des „freien Radios“ mit offenem Zugang veranstalten zu können. Für die Behörde besteht kein Zweifel, dass die Gestaltung von Hörfunk durch freie Radiogruppen im Rahmen des Konzepts der Antragstellerin auch im Versorgungsgebiet Waldviertel von den fachlichen, finanziellen und organisatorischen Voraussetzungen der Antragstellerin her grundsätzlich möglich wäre, auch wenn derzeit organisierte freie Radiogruppen nicht im gesamten Versorgungsgebiet Waldviertel bestehen. Festzuhalten ist jedoch, dass für das Versorgungsgebiet Waldviertel kein differenziertes, auf das konkrete Versorgungsgebiet abgestelltes Konzept vorgelegt wurde und die Glaubhaftmachung der Voraussetzungen vor allem auf der Basis der Genossenschafterstruktur gelungen ist, die unter anderem die Veranstalter von „Radio FRO“ in Linz und „Radio Orange“ in Wien umfasst.

Mag. Florian Novak verfügt über Erfahrungen als Gründungsgesellschafter der N & C Privatradios Betriebs GmbH sowie als Redakteur; es ist durchaus glaubhaft, dass er auch die im Antrag genannten Personen mit entsprechenden Erfahrungen zur Mitarbeit gewinnen könnte. Hinsichtlich der organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen sind die Ausführungen eher allgemein gehalten, grundsätzlich wird jedoch davon auszugehen sein, dass auf Basis der bisherigen Erfahrungen auch die Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Waldviertel“ möglich wäre.

Einhaltung der Programmgrundsätze des § 16 PrR-G

Gemäß § 5 Abs 3 PrR-G hat der Antragsteller ferner glaubhaft zu machen, dass die Programmgrundsätze gemäß § 16 PrR-G eingehalten werden, dies insbesondere durch die Vorlage eines Programmkonzepts und des geplanten Programmschemas sowie des in Aussicht genommenen Redaktionsstatuts.

§ 16 PrR-G lautet wörtlich:

„§ 16. (1) Die auf Grund dieses Bundesgesetzes veranstalteten Programme haben den Grundsätzen der Objektivität und Meinungsvielfalt zu entsprechen.

(2) Die Veranstalter haben in ihren Programmen in angemessener Weise insbesondere das öffentliche, kulturelle und wirtschaftliche Leben im Versorgungsgebiet darzustellen. Dabei ist den im Versorgungsgebiet wesentlichen gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen nach Maßgabe redaktioneller Möglichkeiten Gelegenheit zur Darstellung ihrer Meinungen zu geben.

(3) Sendungen dürfen keinen pornographischen oder gewaltverherrlichenden Inhalt haben.

(4) Alle Sendungen müssen im Hinblick auf ihre Aufmachung und ihren Inhalt die Menschenwürde und die Grundrechte anderer achten und dürfen nicht zu Hass auf Grund von Rasse, Geschlecht, Religion und Nationalität aufstacheln.

(5) Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen zu entsprechen. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.

(6) Abs. 2 gilt nicht für Programme, die auf im Wesentlichen gleichartige Inhalte (Spartenprogramme) oder Zielgruppen beschränkt sind.“

Alle Antragsteller haben Redaktionsstatuten, ein Programmschema sowie ein Programmkonzept vorgelegt und glaubhaft dargelegt, dass im Falle einer Zulassung die Programmgrundsätze des § 16 PrR-G eingehalten würden; auch in der mündlichen Verhandlung sind diesbezüglich keine Einwendungen vorgebracht worden.

Die Antragsteller Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH, Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH, Alternativer Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung und Mag. Florian Novak erfüllen daher die gesetzlichen Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 1 bis 3 iVm §§ 7 bis 9 PrR-G.

Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G

Nach § 6 Abs 1 PrR-G hat die Regulierungsbehörde, wenn sich – wie im vorliegenden Fall – mehrere Antragsteller, die die gesetzlichen Voraussetzungen (§ 5 Abs 1 und 2 PrR-G) erfüllen, um eine Zulassung bewerben, dem Antragsteller den Vorrang einzuräumen, bei dem auf Grund der vorgelegten Unterlagen sowie der Ergebnisse des Verfahrens die Zielsetzungen des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheinen, insbesondere indem insgesamt eine bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt geboten wird sowie ein eigenständiges, auf die Interessen im Versorgungsgebiet Bedacht nehmendes Programmangebot zu erwarten ist oder im Fall von Spartenprogrammen im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz (PrR-G) verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Versorgungsgebiet zu erwarten ist (Z. 1) und von dem oder von der zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist (Z. 2).

In den Erläuterungen (RV 401 BlgNR XXI. GP) zu § 6 PrR-G wird ausgeführt, dass, sollten sich im Rahmen eines Zulassungsverfahrens mehrere Antragsteller um ein und dieselbe Zulassung bewerben, die Behörde schon nach dem bisherigen System des RRG eine Auswahlentscheidung vorzunehmen und dabei die Kriterien des § 6 Abs 1 Z. 1 sowie Z. 2 (ehemals § 20 RRG) heranzuziehen habe. Die Behörde habe dabei im Vergleich zur bisherigen Rechtslage, bei der die „Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt im Programm“ zu beurteilen gewesen sei, nunmehr einen breiteren Beurteilungsspielraum, als sie die Frage der größeren Meinungsvielfalt auch unter Berücksichtigung der bereits ausgestrahlten Programme (also orientiert am bestehenden „Marktangebot“) beurteilen kann.

Das grundsätzliche System der vergleichenden Auswahlentscheidung („beauty contest“) wurde bereits mit der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr 506/1993,

festgelegt, wobei die Erläuterungen zur RV (1134 Blg XVIII. GP S. 15) festhalten, dass mit § 20 Abs 2 RRG – vergleichbar dem nunmehrigen § 6 Abs 1 PrR-G – ein „Kriterienraster mit Ziel- und Beurteilungsvorgaben“ normiert werde, „den die Behörde im Sinne eines beweglichen Systems ihrer Entscheidung zugrundelegen hat.“ Durch die Novelle BGBl I Nr. 2/1999 wurde die Bestimmung des § 20 Abs 2 RRG dahingehend geändert, dass auch einem Anbieter eines Sparteprogramms vor einem Vollprogrammanbieter der Vorzug gegeben werden kann, wenn „im Hinblick auf das bereits bestehende Gesamtangebot an nach diesem Bundesgesetz verbreiteten Programmen von dem geplanten Programm ein besonderer Beitrag zur Meinungsvielfalt im Verbreitungsgebiet zu erwarten ist“. Nach den Erläuterungen handelt es sich bei dieser Änderung um eine „Präzisierung der Auswahlentscheidung“ bzw. eine Klarstellung, dass unter Berücksichtigung des Gesamtangebots der privaten Hörfunkprogramme im Verbreitungsgebiet Spartenprogramme aus außenpluralen Gründen auch einem Vollprogramm vorgezogen werden können (Erl RV 1521 BlgNR XVIII. GP, S 15).

Ungeachtet der gegenüber der Stammfassung des RRG durch BGBl I Nr. 2/1999 sowie durch die Neuregelung des § 6 PrR-G erfolgten Änderungen ist damit aber das grundlegende System der Auswahlentscheidung seit Erlassung des Regionalradiogesetzes unverändert geblieben. Ein derartiges Auswahlverfahren führt wesensnotwendig zu dem Ergebnis, dass einem der Antragsteller die Zulassung zu erteilen ist, die anderen – grundsätzlich für die Veranstaltung von Hörfunk wahrscheinlich (vgl. § 5 Abs 3 PrR-G) auch geeigneten – Antragsteller jedoch abgewiesen werden müssen (zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer derartigen Auswahlentscheidung im Lichte des Rechtes auf freie Meinungsäußerung vgl VfGH 15. März 2001, B 2682/97 mwN).

Dabei ist auch davon auszugehen, dass der Gesetzgeber keine Grundsatzentscheidung getroffen hat, wonach bestimmte Konzepte oder Formate jedenfalls oder jedenfalls nicht zu berücksichtigen sind. Das Gesetz stellt daher insbesondere auch nicht darauf ab, dass nur kommerzielle Hörfunkveranstalter zuzulassen wären (vgl dazu auch VAB 1149 BlgNR XVIII. GP, S 1); es sieht aber andererseits auch keine Reservierungen bestimmter Zulassungen etwa für sogenannte „freie Radios“, für Minderheitenprogramme oder konfessionelle Programme vor. Im Sinne des PrR-G, des BVG-Rundfunk und Art 10 EMRK ist hier eine Gesamtabwägung auch zwischen den wirtschaftlichen und nicht-wirtschaftlichen Interessen vorzunehmen, wobei es keinen „Startvorteil“ für eines dieser Konzepte gibt.

Prognoseentscheidung gemäß § 6 Abs 1 PrR-G

Die von der Behörde zu treffende Auswahlentscheidung ist eine auf der Basis des Ermittlungsverfahren zu treffende Prognoseentscheidung, wobei entsprechend den Erläuterungen zur ursprünglichen Fassung des RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP) die im Gesetz angeführten Kriterien der Entscheidung im Sinne eines beweglichen Systems zugrunde zu legen sind. Die beiden in § 6 Abs 1 Z 1 und 2 PrR-G explizit angesprochenen Prognoseentscheidungen beziehen sich auf die Fragen, bei welchem der Antragsteller „die Zielsetzungen dieses Gesetzes am besten gewährleistet erscheinen“ und von welchem Antragsteller „zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist.“

Zu § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G ist zunächst festzuhalten, dass das PrR-G keine explizite Zielbestimmung kennt. Es ist jedoch als Ausführungsgesetz zum Bundesverfassungsgesetz über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks, BGBl Nr. 396/1974, bzw. auch zu Art 10 EMRK im Lichte dieser höherrangigen Normen auszulegen, sodass einerseits die Gewährleistung der Objektivität und Unparteilichkeit der Berichterstattung, der Berücksichtigung der Meinungsvielfalt, der Ausgewogenheit der Programme sowie der Unabhängigkeit der Personen und Organe als wesentliches Gesetzesziel anzusehen ist, und andererseits die Sicherung der Kommunikationsfreiheit iSd Art 10 EMRK zu gewährleisten

ist. In der RV zum RRG (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 11) wird als Zielsetzung des Entwurfs (zum RRG) ausdrücklich auch die Schaffung einer vielfältigen Hörfunklandschaft angegeben.

Der Entscheidung zugrunde zu legende Zielsetzungen des Gesetzes werden denn auch in § 6 Abs 1 Z 1 PrR-G – demonstrativ – angeführt, wobei die insgesamt „bessere Gewähr für eine größere Meinungsvielfalt“ besonders hervorgehoben ist, da sie an erster Stelle genannt wird, aber auch im letzten Halbsatz dieser Bestimmung neuerlich – im Zusammenhang mit der Berücksichtigung von Spartenprogrammen – betont wird. Von besonderer Bedeutung in diesem Zusammenhang ist, dass der im Regionalradiogesetz noch enthaltene Zusatz, wonach es auf die größere Meinungsvielfalt *im Programm* ankomme, entfallen ist, es hier also nicht mehr (nur) auf die Binnenpluralität ankommt. Diese Bestimmung ist auch im Zusammenhang mit den durch das PrR-G gegenüber dem RRG deutlich liberalisierten Beteiligungsbestimmungen für Medieninhaber zu sehen.

Zudem wird als weitere Zielsetzung das Angebot eines eigenständigen, auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nehmenden Programms angeführt.

Als weiteres bei der Auswahlentscheidung zu berücksichtigendes Kriterium nennt § 6 Abs 1 Z 2 PrR-G sodann den zu erwartenden größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen. Ungeachtet der grundsätzlichen Zulässigkeit der Übernahme von Mantelprogrammen ist daher bei sonst gleichen Voraussetzungen jenem Antragsteller der Vorzug zu geben, der auf solche Mantelprogramme in geringerem Umfang zurückgreift. Damit steht diese Bestimmung von ihrer Zielsetzung her in einem gewissen Spannungsverhältnis zu den neu gestalteten Regeln über die Beteiligungen von Medieninhabern (bzw. Medienverbänden) in § 9 PrR-G, und zur Übernahme von „Mantelprogrammen“ in § 17 PrR-G, zumal die Liberalisierung der Beteiligungsmöglichkeiten von Medieninhabern damit begründet wurde, dass die Beschränkungen des RRG „im Hinblick auf eine positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes als zu einschränkend“ erschienen (RV 401 BlgNR XXI. GP., S. 17). Der Gesetzgeber geht also offenkundig davon aus, dass auch größere Beteiligungen von Medieninhabern in mehreren Bundesländern für eine – gemeint wohl: wirtschaftlich – positive Entwicklung des privaten Hörfunkmarktes erforderlich wären, wobei es wenig realistisch ist, für diesen Fall anzunehmen, dass der Umfang des in den jeweiligen lokalen Redaktionen eigengestalteten Programms zunehmen wird.

Berücksichtigung der bisher ausgeübten Zulassung nach § 6 Abs 2 PrR-G

Die Behörde hat daher auf der Basis des Antragsvorbringens und der sonstigen Ergebnisse des Verfahrens zu beurteilen, bei welchem Antragsteller die Zielsetzungen des Gesetzes im Sinne der obigen Ausführungen am besten gewährleistet erscheinen und von welchem zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eigengestalteten Beiträgen aufweist. Bei dieser Beurteilung ist gemäß § 6 Abs 2 PrR-G auch zu berücksichtigen, ob einer der Antragsteller bereits bisher die zu vergebende Zulassung entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat. Zur wortgleichen Vorgängerbestimmung in § 20 Abs 3 RRG führen die Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII GP, S. 15) aus, dass dadurch die Behörde verpflichtet werde, „bei Neuausschreibung bestehender Zulassungen wegen Ablauf der Zulassungsfrist eine gewisse Kontinuitätsgewähr für den Programmveranstalter, der die Zulassung bisher ordnungsgemäß ausgeübt hat, gegen die Anforderungen an eine lebendige und Chancen auch für neue Teilnehmer am Hörfunkmarkt offenhaltende Rundfunkordnung abzuwägen.“

§ 6 Abs 2 PrR-G statuiert daher keinen Anspruch des bisherigen Zulassungsinhabers, im Falle einer gesetzmäßigen Ausübung die Zulassung neuerlich zu erhalten, wie dies etwa bei Konzessionen nach § 14 Abs 1 TKG vorgesehen ist (§ 15 Abs 4 letzter Satz TKG lautet: „Der Konzessionsinhaber hat einen Rechtsanspruch auf Wiedererteilung der Konzession, wenn er die Konzession entsprechend dem Gesetz ausgeübt hat und die verwendeten Frequenzen wieder zugeteilt werden können.“). Vielmehr geht der Gesetzgeber davon aus, dass in die

nach § 6 Abs 1 PrR-G vorzunehmende Prognoseentscheidung auch einzufließen hat, inwieweit auf Grund der bisherigen Ausübung der Zulassung verlässlichere Annahmen im Hinblick auf die Kriterien nach § 6 Abs 1 PrR-G getroffen werden können.

Eine Auslegung, wonach jene Antragsteller, die die beantragte Zulassung nicht bereits ausgeübt haben, gewissermaßen ein Fehlverhalten des Inhabers der einstweiligen Zulassung nachweisen müssten, um bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden zu können, findet im Gesetz keine Deckung. Eine derartige Auslegung wäre im konkreten Fall der derzeit bestehenden einstweiligen Zulassung sogar verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch im Ergebnis darauf hinauslaufen, dass eine vom Verfassungsgerichtshof aufgehobene Zulassung letztlich – über den „Zwischenschritt“ einer auf Basis des § 17 Abs 7 und 8 RRG idF BGBl I Nr. 51/2000 befristet bis zur Neuausschreibung und Entscheidung der Behörde erteilten einstweiligen Zulassung – de facto „anfechtungsfest“ würde. Schon der Gesetzgeber hat bei Einführung der Rechtsgrundlage für die einstweilige Zulassung eingestanden, dass hier ein „gewisses Spannungsverhältnis zur verfassungsrechtlich gebotenen Effektivität des bundesverfassungsrechtlichen Rechtsschutzsystems ... offenkundig“ ist (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 1). Es sollten daher „die im Bescheidbeschwerdeverfahren auf Grund seiner einfachgesetzlichen Ausgestaltung eintretenden Wirkungen höchstgerichtlicher Erkenntnisse aus zwingenden öffentlichen Gründen für einen begrenzten Zeitraum teilweise“ abgeschwächt werden, und weiter hält der Bericht des Verfassungsausschusses fest: „Im Hinblick auf die erwähnte faktische Effizienz des Rechtsschutzes ist es schließlich auch verfassungsrechtlich geboten, die Geltungsdauer der einstweiligen Bewilligung auf jenen Zeitraum zu begrenzen, der für die neuerliche Durchführung des Zulassungsverfahrens unbedingt erforderlich ist.“ (VAB 136 BlgNR XXI. GP, S. 2).

Vor diesem Hintergrund ergibt sich eindeutig, dass im konkreten Fall, in dem die ursprüngliche Zulassung aufgehoben wurde, aus der einstweilig innegehabten Zulassung im Auswahlverfahren nach § 6 PrR-G kein stärkeres Recht des Inhabers der einstweiligen Zulassung abzuleiten ist.

Stellungnahme der Länder

Rundfunk ist in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG, Art I Abs 2 BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks). Bereits in der Stammfassung des Regionalradiogesetzes, BGBl Nr. 506/1993, hatte jedoch der Gesetzgeber vorgesehen, dass die Behörde vor Erteilung der Zulassung eine Stellungnahme der Länder einzuholen hat (§ 16 RRG, BGBl Nr. 506/1993). Nach dieser Bestimmung hatte die Behörde zudem bei ihrer Entscheidung über die Erteilung der Zulassung das Einvernehmen mit den betroffenen Landesregierungen anzustreben. Ausweislich der Materialien (RV 1134 BlgNR XVIII. GP, S 14) erfolgte diese Einbindung der betroffenen Bundesländer in die Entscheidungsfindung der Regionalradiobehörde bei der Zulassungserteilung „in Fortführung der im Regionalbezug privater Hörfunkveranstaltung nach dem vorliegenden Entwurf grundgelegten föderalistischen Ausrichtung des Gesetzesentwurfs“. Mit BGBl Nr. I 2/1999 wurde § 16 RRG dahingehend novelliert, dass die Stellungnahme der Landesregierung „unmittelbar nach Einlangen eines Antrages auf Erteilung einer Zulassung“ einzuholen ist. Die Erläuterungen (RV 1521 BlgNR XX. GP) begründen dies damit, dass sich die Einbindung der Länder in einem frühen Zeitpunkt des Verfahrens als günstig erwiesen habe, „da somit schon zu einem frühen Zeitpunkt allfällige Defizite einzelner Anträge aus der Sicht der Länder aufgezeigt werden können.“

Auch nach dem Willen des Gesetzgebers des PrR-G soll den Landesregierungen „wie schon nach bisheriger Rechtslage im Falle von Anträgen auf Erteilung einer Zulassung ein Stellungnahmerecht zukommen. Die Erteilung von Zulassungen aber auch die Schaffung neuer Versorgungsgebiete sowie die Erweiterung bestehender Versorgungsgebiete wirkt

sich unmittelbar auf die Regionen und Gemeinden aus, die von den jeweiligen Versorgungsgebieten erfasst werden.“ (Erl RV 401 B1gNR XXI. GP, S 21) Die Behörde hat nunmehr gemäß § 23 PrR-G nach Einlangen eines Antrages „den Landesregierungen, in deren Gebiet sich das beantragte Versorgungsgebiet zur Gänze oder teilweise befindet, Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen.“

Wie sich aus den zitierten Materialien ergibt, soll das Stellungnahmerecht den betroffenen Landesregierungen im Sinne einer allgemeinen „föderalistischen Ausrichtung“ und auf Grund der Auswirkungen einer Zulassungserteilung auf das jeweilige Land Gelegenheit zum Vorbringen entscheidungserheblicher Umstände bieten. Hierbei geht der Gesetzgeber offenkundig davon aus, dass den Landesregierungen Umstände, die für die Entscheidung der Behörde im Auswahlverfahren gemäß § 6 PrR-G relevant sind, möglicherweise auf Grund der regionalen Gegebenheiten bekannt sind und sie diese in das Ermittlungsverfahren einbringen können. Die materiellrechtlichen Grundlagen für die Entscheidungsfindung der Behörde werden durch das Stellungnahmerecht der Landesregierung nicht berührt; die Stellungnahme der Länder ist freilich im Ermittlungsverfahren zu berücksichtigen und findet dort, wo sie sich auf die gesetzlich vorgegebenen Kriterien des Auswahlverfahrens bezieht, Eingang in die Auswahlentscheidung der Behörde.

Stellungnahme des Rundfunkbeirates

Gemäß § 4 des Bundesgesetzes über die Einrichtung einer Kommunikationsbehörde Austria („KommAustria“) und eines Bundeskommunikationssenates (KommAustria-Gesetz – KOG), BGBl I Nr. 32/2001, wird zur Beratung der KommAustria ein Rundfunkbeirat eingerichtet, dem vor Erteilung von Zulassungen Gelegenheit zur Stellungnahme zugeben ist. Der Rundfunkbeirat, dessen Mitglieder von der Bundesregierung für die Dauer von sechs Jahren ernannt werden, ist ein Expertengremium (die Mitglieder haben gemäß § 4 Abs 2 KOG ausreichende rechtliche, betriebswirtschaftliche, technische oder kommunikationswissenschaftliche Kenntnisse aufzuweisen), das der KommAustria beratend zur Seite steht. Vergleichbar dem Stellungnahmerecht der Länder, das auf die besondere Kenntnis „vor Ort“ abstellt, geht es beim Stellungnahmerecht des Rundfunkbeirats darum, dass auf Grund der spezifischen Kenntnisse und Erfahrungen der in diesem Gremium versammelten Personen besonderes Expertenwissen verfügbar ist und in die – auch vom Rundfunkbeirat vorzunehmende – Analyse der Anträge einfließen kann. Dieses Expertenwissen ist wiederum Grundlage für die Stellungnahme des Rundfunkbeirats, die – wie auch die Stellungnahme des Landes – nicht bindend, jedoch im Ermittlungsverfahren zu beachten ist.

Auswahlentscheidung

Die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH berücksichtigt schon von ihrer Gesellschafterstruktur, vor allem aber auch im Programmbeirat und im dargelegten Programmkonzept bzw. –schema in hohem Maße die im Versorgungsgebiet relevanten gesellschaftlichen Gruppen und Organisationen. Das Programmkonzept hat sich seit mehr als zweieinhalb Jahren bewährt und stellt ein wertvolles, von anderen privaten oder öffentlich-rechtlichen Sendern nicht abgedecktes Angebot für die regionale Bevölkerung dar, das auch auf die besondere wirtschaftliche und gesellschaftliche Struktur des Versorgungsgebietes abgestimmt ist und fast vollständig eigenständig erstellt wird. Die Antragsunterlagen und sonstigen Verfahrensergebnisse lassen mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Prognose zu, dass die Antragstellerin Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH weiterhin ein eigenständiges, regional verankertes Hörfunkprogramm erfolgreich veranstalten kann.

Die Antenne Waldviertel Radio Betriebs GmbH hat einen sehr allgemein gehaltenen Antrag vorgelegt, der angesichts der im Medienbereich tätigen Mehrheitsgesellschafterin zwar –

gerade noch – geeignet war, die grundsätzliche Eignung zur Veranstaltung von Hörfunk glaubhaft zu machen, allerdings konkrete Angaben, wie das Konzept umgesetzt werden soll, vermissen lässt. Die oberflächliche Kalkulation, die nicht erfolgte Reaktion auf den Ergänzungsauftrag und schließlich auch das Fernbleiben von der mündlichen Verhandlung trotz Zustellung der Ladung durch Hinterlegung mehr als zwei Wochen vor dem Verhandlungstermin lassen beträchtliche Zweifel offen, das diese Antragstellerin in der Lage wäre, ein Programm in ähnlicher Breite und Vielfalt wie die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH zu veranstalten. Auch im Hinblick auf die Meinungsvielfalt und die eigenständige Programmproduktion werden zwar im Antrag Ausführungen gemacht, der gesamte Auftritt lässt aber eine gesicherte Prognose, in wie weit diese Pläne umgesetzt werden könnten, nicht zu.

Der Alternative Medienverbund registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung ist vom gesamten Programmkonzept her auf „offenen Zugang“ zum Medium Hörfunk ausgerichtet und stellt vor allem auf ehrenamtliche Mitarbeiter in der Programmschöpfung ab. Entsprechend den vorgelegten Unterlagen und dem Vorbringen in der Verhandlung kann das Konzept des „freien Radios“ einen wesentlichen Beitrag zur Medienvielfalt und zur Ermöglichung der freien Meinungsäußerung abseits etablierter Medienunternehmen darstellen. Das vorgelegte Konzept scheint jedoch mehr eine Kompilation der Ansätze der einzelnen Genossenschafter zu sein als ein klar auf das beantragte Versorgungsgebiet hin ausgerichtetes Programmangebot. So bleibt auch unklar, wie die Verteilung zwischen lokaler Programmschöpfung und Programmaustausch bzw. Mantelprogramm sein soll, und wie die konkrete Kooperation mit den Genossenschäftlern „vor Ort“ – im Versorgungsgebiet – erfolgen wird. Der Gründungsgenossenschafter „radio aufdraht“ verfügt über eine lokale Verankerung im Waldviertel, das Vorbringen des Alternativen Medienverbunds registrierte Genossenschaft mit Geschäftsanteilshaftung in Gründung auch in der mündlichen Verhandlung konnte jedoch nicht überzeugend darlegen, inwieweit eine Berücksichtigung der Interessen im ganzen Verbreitungsgebiet erfolgen würde.

Mag. Florian Novak hat selbst vorgebracht, dass der strategische Schwerpunkt seines Konzepts nicht im Waldviertel liegt, er hat es auch unterlassen, einen für dieses Versorgungsgebiet abgestimmten Businessplan vorzulegen, sondern geht in seinen finanziellen Annahmen von einer Reichweite von 1,4 Mio Hörern in der Altersgruppe 10+ aus. Vor diesem Hintergrund kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Zulassung für das Versorgungsgebiet Waldviertel mit der für ein erfolgreiches Hörfunkprogramm notwendigen Seriosität verfolgt wird und es erscheint daher nicht gewährleistet, dass ein Programm, das auf die Interessen im Verbreitungsgebiet Bedacht nimmt, von Mag. Florian Novak im Versorgungsgebiet Waldviertel tatsächlich gesendet würde. Es wäre vielmehr zu besorgen, dass das Konzept, wie es im Antrag dargelegt wurde, im Waldviertel nicht umgesetzt werden würde, da dafür schon die finanziellen und organisatorischen Konzepte nicht entsprechend vorgelegt wurden.

Die Berücksichtigung der Kriterien des § 6 PrR-G führt daher auf Basis des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und der darauf aufbauend zu treffenden Prognoseentscheidung zum Ergebnis, dass die Zielsetzungen des Gesetzes bei Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH am besten gewährleistet erscheinen und von dieser auch zu erwarten ist, dass das Programm den größeren Umfang an eingegestalteten Beiträgen aufweist.

Die NÖ Landesregierung hat in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass bei Erteilung einer Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH die Zielsetzung des Privatradiogesetzes am besten gewährleistet erscheint und die Einreichunterlagen unter anderem ein vielseitiges, informatives und zielgruppenorientiertes Programmangebot mit starkem Lokalbezug dokumentieren. Die Stellungnahme nimmt damit erkennbar Bezug auf die vorgelegten Anträge, die einer Prüfung und Beurteilung im Hinblick

auf die Zielsetzungen des Gesetzes und den Lokalbezug unterzogen wurden. Diese von der NÖ Landesregierung auf dieser Grundlage getroffene Beurteilung steht im Einklang mit den sonstigen Ergebnissen des Ermittlungsverfahrens.

Zum Versorgungsgebiet „Waldviertel“ hat der Rundfunkbeirat die Erteilung der Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH empfohlen, die auch nach den Ergebnissen des sonstigen Ermittlungsverfahrens als jenes Unternehmen hervorgegangen ist, dem gemäß § 6 Abs 1 PrR-G der Vorrang vor den anderen Antragstellern einzuräumen war.

Aus all diesen Erwägungen ist die Behörde daher zu dem Ergebnis gekommen, dass gemäß § 6 PrR-G der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH der Vorrang einzuräumen und diesem Unternehmen daher die Zulassung zu erteilen ist.

Befristung

Gemäß § 3 Abs 1 PrR-G ist eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms von der Regulierungsbehörde auf zehn Jahre zu erteilen. Da die bestehende befristete (einstweilige) Zulassung mit Ablauf des 19. Juni 2001 endet, war die Zulassung ab dem 20. Juni 2001 auf die Dauer von zehn Jahren zu erteilen.

Programmgestaltung, -schema und -dauer

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung die Programmgestaltung, das Programmschema und die Programmdauer zu genehmigen. Diese Genehmigung bezieht sich auf das vom Antragsteller im Antrag vorgelegte und in der mündlichen Verhandlung näher erläuterte Programm, das auch Grundlage der gemäß § 6 PrR-G vorzunehmenden Auswahlentscheidung war. Die Festlegung im Spruch des Bescheids, wie dies § 3 Abs 2 PrR-G vorsieht, ist im Hinblick auf die Voraussetzungen der Einleitung des Widerrufsverfahrens gemäß § 28 Abs 2 PrR-G von Relevanz; gemäß dieser Bestimmung ist das Verfahren zum Entzug der Zulassung einzuleiten, wenn ein Veranstalter den Charakter des von ihm im Antrag auf Zulassung dargelegten und in der Zulassung genehmigten Programms grundlegend verändert hat (vgl dazu auch die Erläuterungen zur Regierungsvorlage für die inhaltlich durch das PrR-G diesbezüglich unverändert übernommene Vorgängerbestimmung im RRG, 1521 BlgNR XX. GP, S.13).

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgestaltung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 3. vorzuschreiben.

Versorgungsgebiet und Übertragungskapazität

Gemäß § 3 Abs 2 PrR-G sind in der Zulassung auch das Versorgungsgebiet festzulegen und die Übertragungskapazitäten zuzuordnen.

Durch das PrR-G und das KommAustria-Gesetz (KOG) wurde damit die Grundlage für ein „one-stop-licensing“ durch die Regulierungsbehörde gelegt, sodass sowohl die rundfunkrechtliche Zulassung – im Sinne der grundsätzlichen Bewilligung zur Veranstaltung von Hörfunk – als auch die fernmelderechtliche Frequenzzuordnung einschließlich der Errichtungs- und Betriebsbewilligung für die Funkanlagen nunmehr der KommAustria obliegt.

Zugleich ist auch die bisher im Regionalradiogesetz vorgesehene Unterscheidung zwischen „Regionalradio“ und „Lokalradio“ entfallen.

Die Privatrundfunkbehörde hat auf Basis des damals in Kraft befindlichen Regionalradiogesetzes die Erteilung der gegenständlichen Sendelizenz ausgeschrieben, welche gemäß dem Frequenznutzungsplan, BGBl II Nr. 112/2000, durch ein geografisch allgemein umschriebenes Versorgungsgebiet, den Namen der Funkstelle(n), sowie Standort, zugeordnete Frequenz und jeweils bewilligte äquivalente Strahlungsleistung (ERP) definiert war. Der Ausschreibung lagen somit jene technischen Parameter zugrunde, die in den fernmelderechtlichen Bescheiden für den Inhaber der befristeten Zulassung festgelegt waren. Alle Antragsteller haben diese technischen Parameter, wie sie in den Datenblättern der Fernmeldebehörden vorlagen, auch ausdrücklich zum Antragsvorbringen erhoben. Diese technischen Parameter waren daher auch der durch diesen Bescheid erfolgenden Zulassung zu Grunde zu legen.

Das Versorgungsgebiet ist gemäß § 2 Z 3 PrR-G als jener geografische Raum definiert, der in der Zulassung durch Angabe der Übertragungskapazitäten sowie der zu versorgenden Gemeindegebiete umschrieben wird. Das Versorgungsgebiet wird damit wesentlich bestimmt durch die im Spruch (Spruchpunkt 1 in Verbindung mit Beilage 1) festgelegten Übertragungskapazitäten, oder mit anderen Worten: jenes Gebiet, das mit den in der Zulassung festgelegten Übertragungskapazitäten in einer „Mindestempfangsqualität“ (RV 401 BlgNR XXI. GP, S 14: „zufrieden stellende durchgehende Stereoversorgung“) versorgt werden kann, stellt das Versorgungsgebiet dar. Die Aufzählung von Gemeinden dient in diesem Sinn der Klarstellung und umschreibt jenen geografischen Raum, in dem in der Regel ein Empfang in einer zufrieden stellenden technischen Qualität erwartet werden kann. Auf Grund der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung ist freilich eine scharfe Abgrenzung einzelner Gemeinden oder Gemeindegebiete nicht möglich; zudem wird die Versorgung je nach verwendeter Empfangsanlage und subjektiver Einschätzung von den Hörern durchaus unterschiedlich wahrgenommen. Konstituierendes Element des Versorgungsgebiets ist daher die Zuordnung der Übertragungskapazitäten, aus denen sich entsprechend der physikalischen Gesetzmäßigkeiten der Funkwellenausbreitung in der speziellen topografischen Situation die versorgten Gemeindegebiete ableiten lassen.

Kosten

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. II Nr.146/2000, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 Abs 1 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, 6750 Schilling. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf §§ 17 RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe auch dann zu entrichten ist, wenn die bei der in Betracht kommenden Tarifpost angegebenen Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Ausschluss der aufschiebenden Wirkung

Gemäß § 64 Abs 1 AVG haben rechtzeitig eingebrachte Berufungen aufschiebende Wirkung; die aufschiebende Wirkung kann jedoch gemäß § 64 Abs 2 AVG ausgeschlossen werden, wenn die vorzeitige Vollstreckung im Interesse einer Partei oder des öffentlichen Wohles wegen Gefahr im Verzug dringend geboten ist. Die derzeit von der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH ausgeübte einstweilige Bewilligung endet am 19. 6. 2001 durch Zeitablauf. Im Falle einer Berufung gegen den vorliegenden Bescheid wäre daher mit Ablauf dieses Tages der Sendebetrieb einzustellen und könnte erst wieder aufgenommen werden, wenn eine rechtskräftige Berufungsentscheidung vorliegt. Sollte die Berufungsentscheidung die Zulassung an die Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH bestätigen, wäre jedoch bis dahin ein bedeutender nicht wieder gutzumachender wirtschaftlicher Nachteil durch die Unterbrechung des Sendebetriebs eingetreten, sodass die vorzeitige Vollstreckung dieses Bescheides im Interesse der Teleport Waldviertel – Information und Kommunikation GmbH dringend geboten erscheint. Auch die Interessen der anderen Antragsteller stehen dem nicht entgegen: Sollte die mit diesem Bescheid erteilte Zulassung im Rechtsmittelverfahren behoben und rechtskräftig einem anderen Zulassungswerber erteilt werden, so entsteht diesem anderen Zulassungswerber durch die bis zur Aufhebung ausgeübte Zulassung kein Nachteil. Auch der Gesetzgeber des PrR-G geht von einem möglichst kontinuierlichen Weiterbetrieb selbst im Falle einer Aufhebung der Zulassung durch einen Gerichtshof des öffentlichen Rechts aus, wie sich aus § 3 Abs 7 und 8 PrR-G ergibt. Es besteht daher auch öffentliches Interesse an einer möglichst unterbrechungsfreien Hörfunkveranstaltung, sodass der Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Berufung auch im Interesse des öffentlichen Wohles iSd § 64 Abs 2 AVG dringend geboten ist.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht den Parteien dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Weiters wird darauf hingewiesen, dass die Berufung mit ATS 180,- zu vergebühren ist.

Wien, am 18. Juni 2001

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Dr. Hans Peter Lehofer
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.302/01-12

Technische Anlageblätter

1	Name der Funkstelle	Eggenburg																																																																																																																																		
2	Standort	Umspannwerk																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,70																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E49 54		48N39 49	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	324																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	32																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	14,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>11,0</td> <td>5,5</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> <td>5,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,0</td> <td>5,5</td> <td>11,0</td> <td>14,2</td> <td>16,7</td> <td>18,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,5</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,8</td> <td>18,7</td> <td>17,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,6</td> <td>19,2</td> <td>18,6</td> <td>17,6</td> <td>18,7</td> <td>19,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,0</td> <td>20,0</td> <td>19,5</td> <td>18,3</td> <td>16,7</td> <td>14,2</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	11,0	5,5	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	5,0	5,5	11,0	14,2	16,7	18,3	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	19,5	20,0	20,0	19,8	18,7	17,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	18,6	19,2	18,6	17,6	18,7	19,8	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	20,0	20,0	19,5	18,3	16,7	14,2	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	11,0	5,5	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	5,0	5,5	11,0	14,2	16,7	18,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	19,5	20,0	20,0	19,8	18,7	17,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	18,6	19,2	18,6	17,6	18,7	19,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	20,0	20,0	19,5	18,3	16,7	14,2																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde u. Schwarz NU 002 A7																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Horn 2																																																																																																																																		
2	Standort	Steindlberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	101,60																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E39 12			48N42 18																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	530																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	35																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,6																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	20,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> <td>10,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>14,4</td> <td>16,9</td> <td>18,6</td> <td>20,0</td> <td>20,6</td> <td>20,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,7</td> <td>19,8</td> <td>18,8</td> <td>19,6</td> <td>20,1</td> <td>19,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,8</td> <td>19,7</td> <td>20,7</td> <td>20,8</td> <td>20,7</td> <td>20,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>18,7</td> <td>16,9</td> <td>14,0</td> <td>10,8</td> <td>5,8</td> <td>5,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	10,8	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	14,4	16,9	18,6	20,0	20,6	20,8	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	20,7	19,8	18,8	19,6	20,1	19,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	18,8	19,7	20,7	20,8	20,7	20,0	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	18,7	16,9	14,0	10,8	5,8	5,8	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	5,8	5,8	5,8	5,8	5,8	10,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	14,4	16,9	18,6	20,0	20,6	20,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	20,7	19,8	18,8	19,6	20,1	19,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	18,8	19,7	20,7	20,8	20,7	20,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	18,7	16,9	14,0	10,8	5,8	5,8																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde u. Schwarz NU 002 A7																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Krems																																																																																																																																		
2	Standort	Kalorisches Kraftwerk Theiß																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	106,20																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E42 32			48N23 37																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	190																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	125																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	21,3																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	23,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-53,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>22,9</td> <td>23,0</td> <td>22,8</td> <td>21,8</td> <td>20,3</td> <td>18,1</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>15,1</td> <td>10,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>8,0</td> <td>8,0</td> <td>10,0</td> <td>15,1</td> <td>18,1</td> <td>20,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,8</td> <td>22,8</td> <td>23,0</td> <td>22,9</td> <td>22,6</td> <td>21,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>21,1</td> <td>22,1</td> <td>22,1</td> <td>21,1</td> <td>21,3</td> <td>22,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	22,9	23,0	22,8	21,8	20,3	18,1	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	15,1	10,0	8,0	8,0	8,0	8,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	8,0	8,0	10,0	15,1	18,1	20,3	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	21,8	22,8	23,0	22,9	22,6	21,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	21,1	22,1	22,1	21,1	21,3	22,6	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	22,9	23,0	22,8	21,8	20,3	18,1																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	15,1	10,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	8,0	8,0	10,0	15,1	18,1	20,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	21,8	22,8	23,0	22,9	22,6	21,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	21,1	22,1	22,1	21,1	21,3	22,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde & Schwarz NU 002 A8																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Waidhofen Thaya 2																																																																																																																																		
2	Standort	Frauenstaffeln																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,40																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E21 08			48N47 36																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	679																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	47																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	19,0																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	21,7																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>11,7</td> <td>14,7</td> <td>16,4</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>17,7</td> <td>18,7</td> <td>19,6</td> <td>20,1</td> <td>20,4</td> <td>20,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>19,8</td> <td>19,2</td> <td>17,9</td> <td>15,9</td> <td>12,2</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>9,7</td> <td>12,9</td> <td>15,9</td> <td>18,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>20,3</td> <td>21,4</td> <td>21,7</td> <td>21,5</td> <td>20,6</td> <td>19,3</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>13,7</td> <td>8,2</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> <td>6,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	6,7	6,7	6,7	11,7	14,7	16,4	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	17,7	18,7	19,6	20,1	20,4	20,3	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	19,8	19,2	17,9	15,9	12,2	6,7	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	6,7	6,7	9,7	12,9	15,9	18,6	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	20,3	21,4	21,7	21,5	20,6	19,3	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,9	13,7	8,2	6,7	6,7	6,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	6,7	6,7	6,7	11,7	14,7	16,4																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	17,7	18,7	19,6	20,1	20,4	20,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	19,8	19,2	17,9	15,9	12,2	6,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	6,7	6,7	9,7	12,9	15,9	18,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	20,3	21,4	21,7	21,5	20,6	19,3																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,9	13,7	8,2	6,7	6,7	6,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde u. Schwarz NU 002 A7																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Weitra 2																																																																																																																																		
2	Standort	Nebelstein																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	104,90																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	014E46 50		48N40 26																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	992																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	45																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	29,1																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	34,8																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-13,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	M																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>25,0</td> <td>27,0</td> <td>29,0</td> <td>31,0</td> <td>31,8</td> <td>31,8</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>25,0</td> <td>27,0</td> <td>29,0</td> <td>31,0</td> <td>31,8</td> <td>31,8</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>31,0</td> <td>29,0</td> <td>29,0</td> <td>30,0</td> <td>30,0</td> <td>29,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>28,0</td> <td>28,0</td> <td>29,0</td> <td>28,5</td> <td>28,0</td> <td>26,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>23,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>23,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> <td>9,0</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,0</td> <td>12,0</td> <td>19,0</td> <td>20,0</td> <td>17,0</td> <td>12,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>12,0</td> <td>17,0</td> <td>22,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>7,0</td> <td>12,0</td> <td>17,0</td> <td>22,0</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8	dBW V	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0	dBW V	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0	dBW V	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0	dBW V	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0	dBW V	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0	dBW V	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8																																																																																																																														
dBW V	25,0	27,0	29,0	31,0	31,8	31,8																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0																																																																																																																														
dBW V	31,0	29,0	29,0	30,0	30,0	29,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0																																																																																																																														
dBW V	28,0	28,0	29,0	28,5	28,0	26,0																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0																																																																																																																														
dBW V	23,0	17,0	12,0	9,0	12,0	12,0																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0																																																																																																																														
dBW V	12,0	12,0	19,0	20,0	17,0	12,0																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0																																																																																																																														
dBW V	7,0	7,0	7,0	12,0	17,0	22,0																																																																																																																														
17	Gerätetype	Rohde & Schwarz Type SR136																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			

1	Name der Funkstelle	Zwettl NOE 2																																																																																																																																		
2	Standort	EVN-Sendemast, Galgenbergstr. 40, Zwettl																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	Teleport Waldviertel																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	96,60																																																																																																																																		
6	Programmname	W 4																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E10 46		48N36 05																																																																																																																																
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	550																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	16,7																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	17,0																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-51,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	H																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>13,0</td> <td>9,8</td> <td>6,5</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> <td>2,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>7,5</td> <td>11,2</td> <td>13,7</td> <td>15,5</td> <td>16,6</td> <td>17,0</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,9</td> <td>16,4</td> <td>16,4</td> <td>16,8</td> <td>16,8</td> <td>16,6</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td>16,2</td> <td>16,7</td> <td>17,0</td> <td>16,8</td> <td>16,2</td> <td>14,7</td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H	13,0	9,8	6,5	2,0	2,0	2,0	dBW V							Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	dBW V							Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	dBW V							Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H	7,5	11,2	13,7	15,5	16,6	17,0	dBW V							Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H	16,9	16,4	16,4	16,8	16,8	16,6	dBW V							Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H	16,2	16,7	17,0	16,8	16,2	14,7	dBW V						
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H	13,0	9,8	6,5	2,0	2,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0	2,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H	7,5	11,2	13,7	15,5	16,6	17,0																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H	16,9	16,4	16,4	16,8	16,8	16,6																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H	16,2	16,7	17,0	16,8	16,2	14,7																																																																																																																														
dBW V																																																																																																																																				
17	Gerätetype	Rohde u. Schwarz NU 002 A7																																																																																																																																		
18	Datum der Inbetriebnahme																																																																																																																																			
19	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 50067 Annex D	A hex	6 hex	52 hex																																																																																																																																
20	Technische Bedingungen für:	Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 50067																																																																																																																																		
21	Versuchsbetrieb gem. Nr. S 15.14 der VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			